

Merkblatt: ordnungsgemäße Rechnung

Für den Vorsteuerabzug muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-ID-Nr. des Leistenden
- Rechnungsausstellungsdatum
- Fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer
- Handelsübliche Bezeichnung der Leistung, d.h. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung*
- Liefer- bzw. Leistungsdatum
- Entgelt (Nettobetrag) aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen
- Anzuwendender Steuersatz, Steuerbruttobetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung

z.B. „steuerfreie Ausfuhrlieferung gem. § 4 Nr. 1a UStG“

„steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 4 Nr. 1b UStG“

wichtig: Abfrage der USt-IDNr. bei EG-Kunden erforderlich

- vereinbarte Entgeltsminderung (z.B. Skonto)
- Bei Bauleistungen: Hinweis auf Aufbewahrungspflicht:

„Sie sind verpflichtet, diese Rechnung mindestens 2 Jahre lang (als umsatzsteuerlicher Unternehmer: 10 Jahre) aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss dieses Kalenderjahres“.

- Bei Abrechnung durch den Leistungsempfänger: Ausdrückliche Bezeichnung als Gutschrift

Erleichterung: Kleinbetragsrechnung bis 250 EUR brutto (150 € bis 31.12.2016)

muss folgende Angaben enthalten (33 UStDV):

- Vollständiger Name und Anschrift des Leistenden
- Rechnungsausstellungsdatum
- Bezeichnung und Zeitpunkt der Leistung, d.h. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Bruttobetrag mit Steuersatz-Angabe, z.B. „incl. 19% USt“ reicht bzw. im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt

nicht nötig (bei Kleinbetragsrechnungen):

- Steuernummer oder USt-ID-Nr. des Leistenden nicht erforderlich
- Rechnungsnummer
- Empfängerangaben
- Liefer- und Leistungsdatum

Musterrechnungen siehe

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerarten/Umsatzsteuer/default.php?f=Lfst&d=x>

*Ergänzung: Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung muss so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind.

„Beratung“ und „Bauarbeiten“ ist nicht ausreichend

Stand 26.02.2021

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsschreiben eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung des Beitrages übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.